

Teilbereich A



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

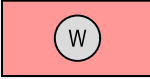
Teilbereich B



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §1 Abs. 1 Nr. 1 u. § 11 Nr. 2 BauNVO)



Wohnbauflächen



Sonstige Sondergebietsflächen
mit der Zweckbestimmung:

Bauhof

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb der technischen Kurverwaltung der Stadt Cuxhaven mit Büro- und Sozialräumen, Werkstätten, Fahrzeughallen, Lagergebäuden und Lagerflächen.

Gemeinbedarfsflächen § 5 Abs.2 Nr. 2a BauGB



Gemeinbedarfsflächen
mit der Zweckbestimmung:



Feuerwehr

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr mit Büro- und Sozialräumen, Gerätehaus, Fahrzeughalle, erforderliche Außenflächen u.a. Übungs- und Aufstellflächen und Einstellplätzen.

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)



Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



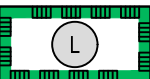
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB



Landschaftsschutzgebiet „Baum und Strauchbestand im ehemaligen Fort Thomsen“ (LSG CUX-S 12) gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Hinweise

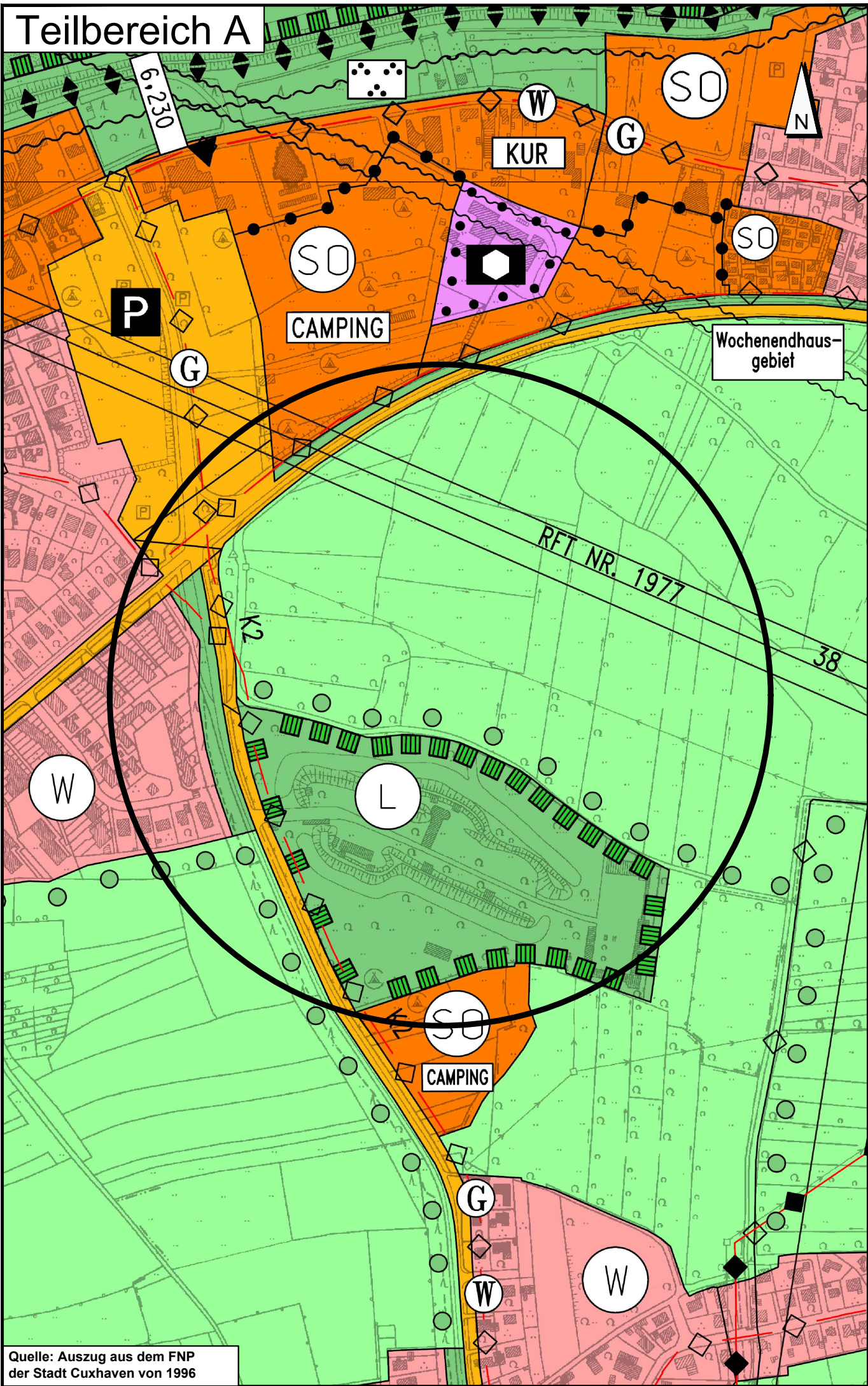
Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren dieser Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Cuxhaven unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Cuxhaven vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen/ Altlastenstandorte

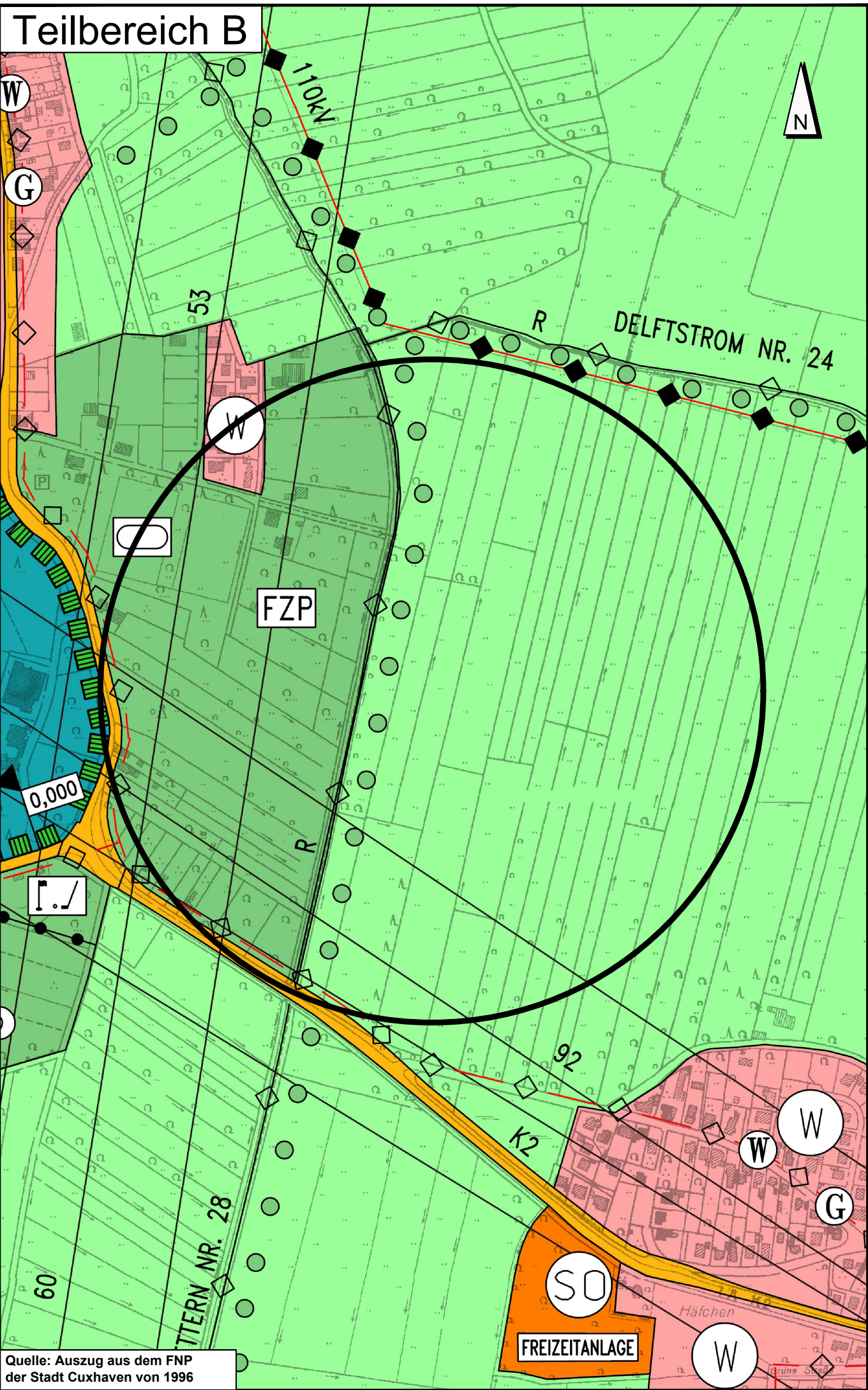
Altablagerungen bzw. Altlastenstandorte sind nach Aktenlage nicht bekannt. Nach Informationen der Unteren Abfallbehörde befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes keine Altablagerungen. Sollten sich dennoch Hinweise auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugebiet ergeben, ist die Untere Abfallbehörde der Stadt Cuxhaven sofort zu informieren.

Teilbereich A



Quelle: Auszug aus dem FNP
der Stadt Cuxhaven von 1996

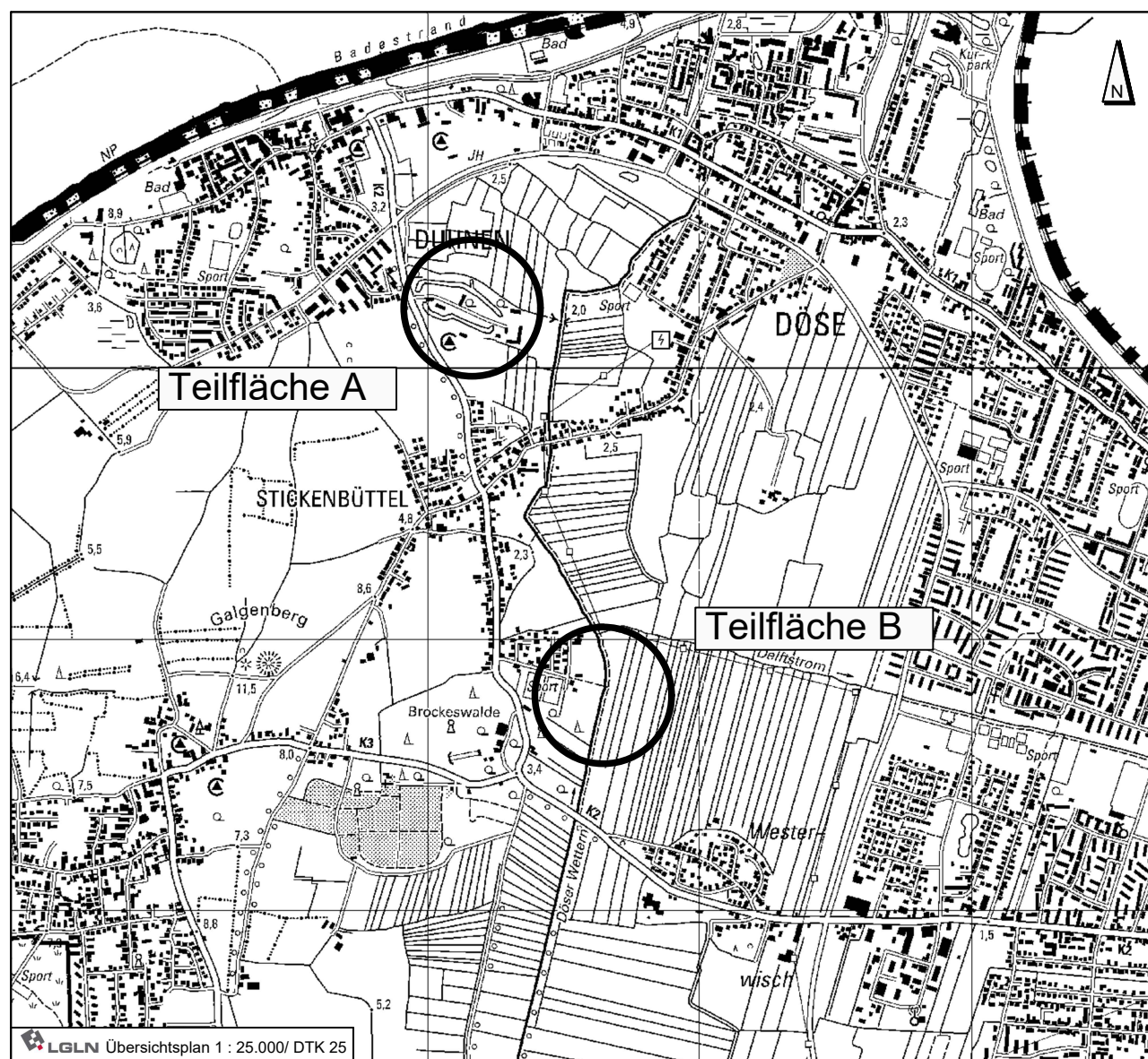
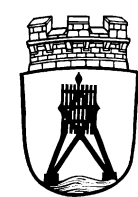
Teilbereich B



Quelle: Auszug aus dem FNP
der Stadt Cuxhaven von 1996

Stadt Cuxhaven

Der Oberbürgermeister



137. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fort Thomsen"

Teilbereich A und Teilbereich B

Entwurf

M 1 : 5.000

Stand: Mai 2023

Gez.: Be

Geplottet: Mai 2023

Abt. 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung / Ku